

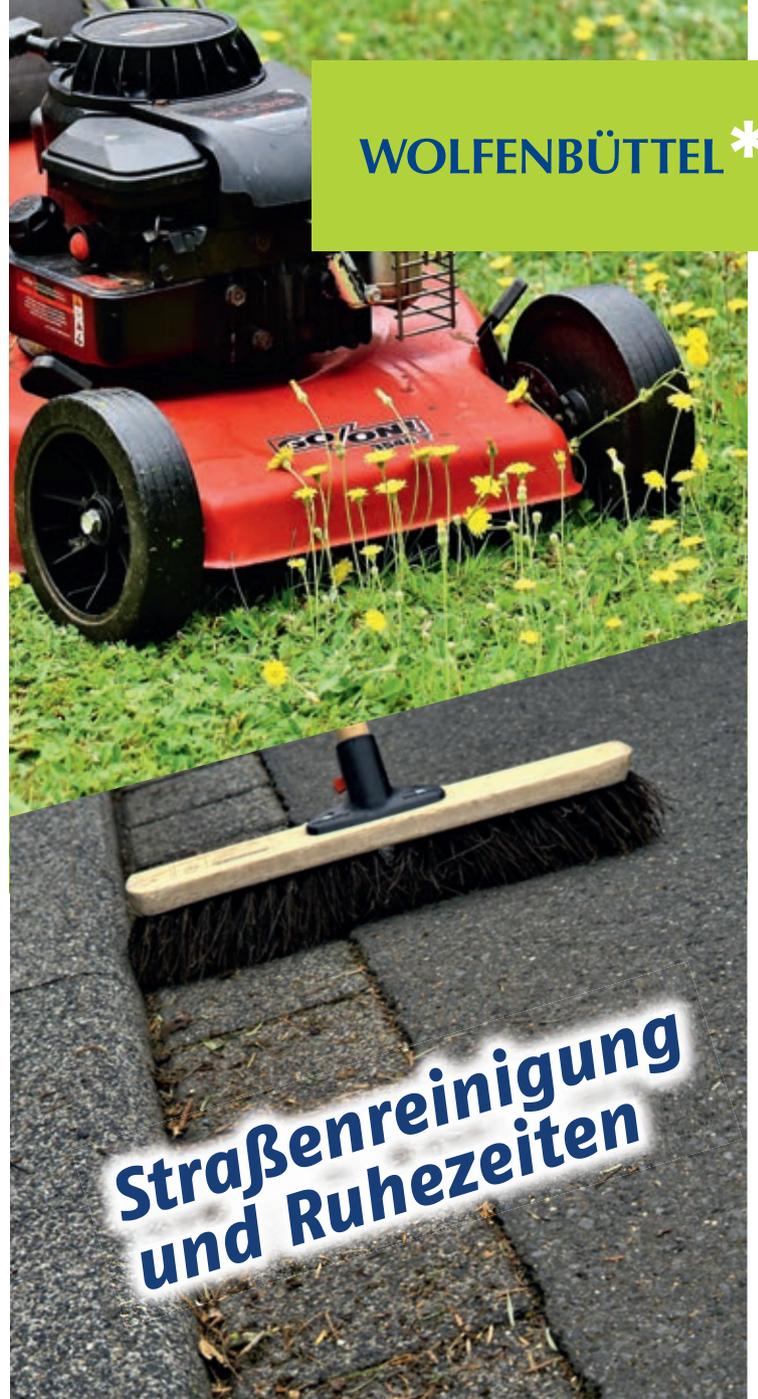
WOLFENBÜTTEL \*



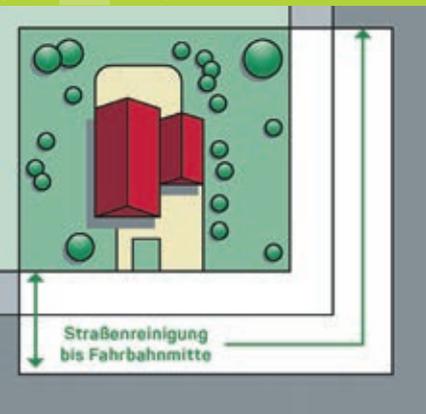
**Kontakt:**

Stadt Wolfenbüttel  
Bürgeramt  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Telefon: 05331 86-0  
E-Mail: [oeffentlichesicherheit@wolfenbuettel.de](mailto:oeffentlichesicherheit@wolfenbuettel.de)

\* **Das Wohnzimmer der Region.**



# Straßenreinigung und Ruhezeiten



Das tägliche Miteinander funktioniert ohne Regeln nicht. Immer wieder erhält die Stadtverwaltung Anfragen, welche Regeln für die Straßenreinigung gelten und welche Ruhezeiten zu beachten sind.

## STRABENREINIGUNG:

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat (wie Bewuchs/Unkraut) sowie das Räumen von Schnee und Streuen bei Winterglätte (siehe Flyer „Winterdienst“).

Oftmals wird übersehen, dass das eigene Grundstück an mehreren Seiten an den öffentlichen Straßenraum grenzt. Irrtümlich wird angenommen, dass nur die Seite des Zugangs zum Haus zu reinigen ist. Die Reinigung ist jedoch an allen Seiten, an denen das Grundstück an den öffentlichen Straßenraum grenzt, durchzuführen.

Gesetzliche Grundlage sind die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel und die Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel. Für die Reinigung der Gehwege ist gemäß § 3 der Satzung der jeweilige Grundstückseigentümer zuständig. Darüber hinaus sind die Grundstückseigentümer für die Reinigung der Fahrbahn bis zu ihrer Mitte verantwortlich, soweit die Reinigung der Fahrbahn nicht durch die Stadt vorgenommen wird.

## RUHEZEITEN:

Die gute alte Mittagsruhe, in der Gartengeräte wie Rasenmäher und Motorsense, Laubbläser und Laubsauger im Schuppen blieben, scheint mittlerweile vergessen. Dabei sind Ruhezeiten auch weiterhin in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wolfenbüttel klar geregelt.

Grundsätzlich hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden. Spezielle Ruhezeiten sind a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe) sowie b) an Werktagen die Zeiten von 13 bis 15 Uhr (Mittagsruhe), 19 bis 22 Uhr (Abendruhe) und 22 bis 7 Uhr (Nachtruhe). Während der Ruhezeiten sind Privatpersonen Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Hierzu zählen ebenso, wie Arbeiten im und am Haus und Garten, die Verursachung von Lärm durch Stereoanlagen, Musizieren, Feiern oder Ähnliches. Die Nichtbeachtung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren auslösen und ein Bußgeld bis 5000 Euro nach sich ziehen.

Das Verbot gilt nicht für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen, oder für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

## BITTE BEACHTEN SIE:

Dieser Flyer dient ausschließlich der schnellen Information und ersetzt nicht die geltenden Verordnungen und Satzungen. Diese können Sie in der jeweils gültigen Fassung unter [www.wolfenbuettel.de/ortsrecht](http://www.wolfenbuettel.de/ortsrecht) abrufen.